

## INHALT:

- ▼ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.11.2016
- ▼ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 29.11.2016
- ▼ Wasserrecht; Bekämpfung von Gefahren an der Würm; Begehbarkeit der Ufer
- ▼ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche in Percha gemäß Art. 6 BayStrWG
- ▼ Europaweites offenes Verfahren nach VOB/A-EU; Außengeräte und Pergola im Wasserpark Starnberg
- ▼ Europaweites offenes Verfahren nach VOB/A-EU; Schlosser im Wasserpark Starnberg
- ▼ Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in Gilching
- ▼ Allgemein-Verfügung zur Geflügelpest-Verordnung

## ◆ Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 28.11.2016

Die nächste Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Starnberg findet statt am

**Montag, 28.11.2016 um 15:00 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Starnberg**

### – Tagesordnung: –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Verschiedenes
3. Beratung und Beschluss über die Nicht-öffentlichkeit der Sitzung

Die Sitzung ist zunächst öffentlich, findet aber – je nach Beschluss – voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## ◆ Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität am 29.11.2016

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität des Landkreises Starnberg findet statt am

**Dienstag, 29.11.2016 um 14:30 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes  
Starnberg**

### – Tagesordnung: –

#### I. Öffentliche Sitzung

1. ÖPNV im Landkreis; Einführung einer neuen Expressbuslinie X910, Antrag der F.D.P. Kreistagsfraktion vom 20.10.2016

2. Kreisstraße STA 3; Ausbau der Kreisstraße STA 3 (Münchener Straße) in Gauting ab der Einmündung St 2063 (Planegger Straße) bis Ortsausgang Richtung Neuried
3. Kreisstraße STA 3/Staatsstraße 2063 ; Umbau der Hauser Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz
4. Kreisstraße STA 3; Sachstandsbericht zum Neubau der Eisenbahnüberführung in Gauting-Königswiesen
5. Verschiedenes
  - 5.1. Planung zur Einrichtung einer Energieagentur; Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.11.2016; mündliche Stellungnahme zum Antrag
  - 5.2. Ladesäulen für Elektrofahrzeuge; Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.11.2016; mündliche Stellungnahme zum Antrag

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

### ◆ Wasserrecht; Bekämpfung von Gefahren an der Würm; Begehbarkeit der Ufer

Das Landratsamt Starnberg weist zu Beginn der Frostperiode wieder darauf hin, dass nach Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) die Anlieger an der Würm einen Uferstreifen von allen Hindernissen freizuhalten haben, soweit dies zur Bekämpfung von Wasser-, Eis- und Murgefahren erforderlich ist.

### ◆ Wasserrecht; Einbringen von Schnee aus der Räumung von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung von Verkehrsflächen gibt Anlass auf folgendes eindringlich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (dazu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall, z.B. bei plötzlich einsetzendem Tauwetter, ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es sehr rasch zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach § 324 des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen.

Das Landratsamt Starnberg bittet die Räumpflichtigen die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 16.11.2016 eine Baugenehmigung für die Versetzung eines Preismastes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 714/20 und 714/32 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Shell Deutschland Oil GmbH erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben und dessen zugelassenen Befreiungen nicht verletzt.

#### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 272 eingesehen werden.

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

#### Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Bayerisches Straßen- und Wegerecht (BayStrWG); Widmung einer Verkehrsfläche gemäß Art. 6 BayStrWG

1. Die Stadt Starnberg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.09.2016 die Grundstücke mit den Flurnummern 52/0, 52/1, 210/0 (Teilfläche), 223/4 (Teilfläche), 278/19 (Teilfläche) und 281/9, Gemarkung Percha, als Ortsstraße gewidmet.

Inhalt der Widmung:

Heimatshausener Straße Flurnummern 52/0, 52/1, 210/0 (Teilfläche), 223/4 (Teilfläche), 278/19 (Teilfläche) und 281/9, Gemarkung Percha

Anfangspunkt: Am Gestütsweg (Fl. Nr. 283/0, Gemarkung Percha)

Endpunkt: zwischen den Tennisplätzen (Fl. Nr. 210, Gemarkung Percha)

Länge in Metern: circa 660 Meter

Straßenbaulasträger: Stadt Starnberg

2. Die Widmung und der Verlauf der Straße können im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 316, während der Öffnungszeiten eingesehen werden und treten mit Wirkung zum 23.11.2016 in Kraft.

Starnberg, 10.11.2016

**Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin**

### ◆ Europaweites offenes Verfahren nach VOB/A-EU; Außengeräte und Pergola im Wasserpark Starnberg

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name	Stadt Starnberg - Bauamt -
Straße	Vogelanger 2
PLZ, Ort	82319 Starnberg
Telefon	08151/772-155
Fax	08151/772-355
E-Mail	Vergabestelle@starnberg.de
Internet	www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren  
Offenes Verfahren, VOB/A-EU  
Vergabenummer  
5700.9400-535

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
nicht zugelassen

d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung  
Strandbadstraße 17 in 82319 Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung  
125 qm Außen- und Innenwände in Holzrahmenbau  
175 qm Massivholz Rhombusschalung  
530 kg Stahlstützen SR 235 JR  
105 qm Dachdeckung kaltselbstklebende Bitumenbahn  
2 Stk. Schiebetore

g) Erbringen von Planungsleistungen  
nein

h) Aufteilung in Lose  
nein

i) Ausführungsfristen  
Fertigstellung der Leistungen bis:  
28.04.2017

Beginn der Ausführung:  
Spätestens 10 Tage nach Zugang des Auftragschreibens

j) Nebenangebote  
nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen  
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform  
Für die Vergabeunterlagen wird kein Entgelt erhoben.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind  
Stadt Starnberg - Vergabestelle -  
Vogelanger 2, 82319 Starnberg



# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 23. November 2016

Seite 2

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen  
Deutsch

q) Angebotseröffnung am 20.12.2016 um 14:15 Uhr  
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 - Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
Gem. VOB/A-EU 2016 sind Bieter oder Bevollmächtigte nicht mehr zugelassen.

r) Geforderte Sicherheiten  
siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden  
*Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.*  
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:  
siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:  
15.02.2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 15.11.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

## ◆ Europaweites offenes Verfahren nach VOB/A-EU; Schlosser im Wasserpark Starnberg

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)  
Name Stadt Starnberg - Bauamt -  
Straße Vogelanger 2  
PLZ, Ort 82319 Starnberg  
Telefon 08151/772-155  
Fax 08151/772-355  
E-Mail Vergabestelle@starnberg.de  
Internet www.staatsanzeiger-eservices.de

b) Vergabeverfahren  
Offenes Verfahren, VOB/A-EU  
Vergabenummer 5700.9400-349.3

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen  
nicht zugelassen

d) Art des Auftrags  
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung  
Strandbadstraße 17 in 82319 Starnberg

f) Art und Umfang der Leistung  
- 15 Stk. Technik/Differenztreppen, Leiter, Überstiege  
- 12 m Randzargen mit Stahlgeländer  
- 35 m Randzargen mit Stahllaschen  
- 4 m Randzargen mit Stahlblechrüstung  
- 550 kg Unterkonstruktion für Holztreppebrüstung/-Geländer  
- 1 Schiebtor Stahlrahmen/Steckmetall  
- 10 schwebende Hockerbänke Stahl/Holz  
- 6 Bierbankkombination Sonderbau fest installiert  
- 8 Pflanztröge mit Rahmen - UK aus Stahl  
- 400 m SVL Geländerstäbe  
- 50 qm Bekleidungsplatten Ahorn  
- 1 Ladeboard  
- 1 Plattformlift  
- 1 Schwimmbadliffter  
- 1 Seilwinde  
- 1 Tresor

g) Erbringen von Planungsleistungen  
nein

h) Aufteilung in Lose  
nein

i) Ausführungsfristen  
Fertigstellung der Leistungen bis:  
21.07.2017

Beginn der Ausführung:  
Spätestens 10 Tage nach Zugang  
Auftragsschreiben

j) Nebenangebote  
nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen  
siehe Punkt a) Stadt Starnberg - Vergabestelle

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform  
Für die Vergabeunterlagen wird kein Entgelt erhoben.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind  
Stadt Starnberg - Vergabestelle -  
Vogelanger 2  
82319 Starnberg

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen  
Deutsch

q) Angebotseröffnung am 20.12.2016 um 14:00 Uhr  
Ort: Rathaus Stadt Starnberg - Zimmer 316 - Vogelanger 2, 82319 Starnberg

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen  
Gem. VOB/A-EU 2016 sind Bieter oder Bevollmächtigte nicht mehr zugelassen.

r) Geforderte Sicherheiten  
siehe Vergabeunterlagen

s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
Zahlungsbedingungen gemäß VOB/B

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung  
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 erbracht werden  
*Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.*  
Das Formblatt Eigenerklärungen zur Eignung -124 ist erhältlich unter <http://www.stmi.bayern.de> und liegt den Vergabeunterlagen bei.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:  
siehe Vergabeunterlagen

v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:  
15.02.2017

w) Nachprüfung behaupteter Verstöße  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A): Regierung von Oberbayern, Vergabekammer Südbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Starnberg, 15.11.2016

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### ◆ „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“

Die Gemeinde Gilching erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

#### Satzung

##### § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Gilching erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Gilching erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

#### § 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

#### § 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2000 außer Kraft.

Gilching, 16.11.2016

Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister

### ◆ „Kostenatzung Feuerwehr Gemeinde Gilching“

#### I. Streckenkosten: Kostenersatz:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Löschfahrzeuge / Tanklöschfahrzeuge              |         |
| a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W                  | 5,46 €  |
| b) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10               | 8,21 €  |
| c) Löschgruppenfahrzeug LF 20                       | 8,46 €  |
| d) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20        | 9,13 €  |
| e) Tanklöschfahrzeug TLF 4000                       | 9,03 €  |
| b) Hubrettungsfahrzeuge / Kran                      |         |
| a) eine Drehleiter DL 23-12                         | 14,50 € |
| b) Berge- u. Hilfeleistungsfahrzeug (Landkreis)     | 11,51 € |
| c) Rüst- u. Versorgungsfahrzeuge                    |         |
| a) einen Rüstwagen RW 2                             | 10,07 € |
| b) einen Versorgungs-LKW                            | 4,95 €  |
| d) PKW und Anhänger                                 |         |
| a) einen Kommandowagen KdoW                         | 5,09 €  |
| b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF                        | 3,65 €  |
| c) einen Mannschaftstransportwagen MTW              | 3,22 €  |
| d) einen Mehrzweckanhänger MZA                      | 0,54 €  |
| e) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA (Landkreis) | 0,54 €  |

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle**

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:  
• in der Erziehung • in der Partnerschaft  
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder  
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388  
[www.lk-starnberg.de/kijufa](http://www.lk-starnberg.de/kijufa)

Landratsamt Starnberg  
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg



**Kurzzeitpflege** **STA**  
Landratsamt Starnberg

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.  
Telefon 08151 148-238  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

50. Ausgabe vom 23. November 2016

Seite 3

II. Ausrückstunden*):	Kostensatz:
a) Löschfahrzeuge / Tanklöschfahrzeuge	
a) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	99,74 €
b) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	132,26 €
c) Löschgruppenfahrzeug LF 20	135,47 €
d) Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	164,62 €
e) Tanklöschfahrzeug TLF 4000	119,77 €
b) Hubrettungsfahrzeuge / Kran	
a) eine Drehleiter DL 23-12	266,05 €
b) Berge- u. Hilfeleistungsfahrzeug (Landkreis)	137,86 €
c) Rüst- u. Versorgungsfahrzeuge	
a) einen Rüstwagen RW 2	164,83 €
b) einen Versorgungs-LKW	55,78 €
d) PKW und Anhänger	
a) einen Kommandowagen KdW	43,90 €
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	32,13 €
c) einen Mannschaftstransportwagen MTW	26,74 €
d) einen Mehrzweckanhänger MZA	5,47 €
e) einen Verkehrssicherungsanhänger VSA (Landkreis)	5,47 €

III. Arbeitsstundenkosten*):	
a) ein Brennschneidgerät	80,50 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 10	57,50 €
c) eine Tauchpumpe TP 4/1	17,25 €
d) eine Gefahrgutpumpe	29,00 €
e) einen Generator < 10 KVA (=Notstromaggregat)	32,20 €
f) einen Generator > 10 KVA (=Fahrzeuggenerator)	47,00 €
g) einen Mehrzwecksauger (Wassersauger)	23,00 €
h) ein Lüftungsgerät	27,60 €
i) eine Länge Druckschlauch	5,75 €
j) eine Kettensäge	17,25 €
k) einen Hochdruckreiniger (Dampfstrahler)	23,00 €
l) eine Wärmebildkamera	46,00 €
m) einen Chemieschutzanzug	115,00 €
n) ein Gasmessgerät	46,00 €

IV. Geräteüberlassungskosten:	
a) das Schlauchmaterial (je Länge) einschl. waschen, prüfen, trocknen	11,50 €
b) Ausgleichsbecken	34,50 €
c) einen Handfeuerlöscher (die Nachfüllung wird nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet)	17,25 €
d) Löschdecke	11,50 €
e) eine wasserführende Armatur, Strahlrohr, Standrohr, Verteiler	17,25 €
f) eine Feuerwehreine	11,50 €
g) eine Auszugs- oder Steckleiter	11,50 €
h) einen Flaschen- oder Greifzug	34,50 €
i) eine Kübelspritze	11,50 €
j) eine Kellersaug-, Tauch- oder Ölumfüllpumpe	34,50 €
k) eine Kabeltrommel	17,25 €
l) einen Handscheinwerfer	11,50 €
m) einen Ölauffangbehälter (mit Reinigen)	34,50 €
n) Drahtseile, Anschlagmittel	11,50 €
o) einen Verkehrssicherungssatz	11,50 €
p) einen Arbeitsstellenscheinwerfer mit Stativ	23,00 €
q) Abdeckmaterial	11,50 €

V. Personalkosten*):	
6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	
Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende wird folgender Stundensatz berechnet:	27,60 €
6.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	
Für die Abstellung zur Sicherheitswache gemäß Art. 4 Abs.2 Satz 1 BayFwG werden erhoben:	14,76 €

VI. Sonstige Kosten:	
z.B. Arbeitsmaterial	38,18 €
Ölbindemittel -Sack	17,25 €
Entsorgung - Ölbindemittel je Sack	17,25 €

\*) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben Stundenkosten, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Gilching, 16.11.2016

**Gemeinde Gilching – Manfred Walter, 1. Bürgermeister**

## Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

### ◆ Allgemein-Verfügung zur Geflügelpest-Verordnung

**Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)**

erlässt das Landratsamt Starnberg folgende

### Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in Haltungen im Landkreis Starnberg halten, haben das Geflügel aufzustallen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen im Landkreis Starnberg gelten folgende Verhaltensmaßregeln:

- a. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- b. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- c. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Alle Geflügelhalter im Landkreis Starnberg, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamts Starnberg anzuzeigen.

5. Die Anordnung unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist gem. § 37 Nr. 5 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar, d.h. die Erhebung der Klage gegen die Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg, Zimmer 167, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Starnberg, 21.11.2016

LANDRATSAMT STARNBERG

Derpa, Oberregierungsrat

### Gesonderte Hinweise:

Nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 hat der Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,

2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standort des Geflügels unverzüglich ablegen,

3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Weiterhin hat nach der o.g. Verordnung der Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 100 Stück Geflügel ein Register nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 der Geflügelpest-Verordnung und mit 10 bis 1000 Stück Geflügel ein Register nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung zu führen. Für Betriebe mit mehr als 1.000 Stück Geflügel gelten die Bestimmungen des § 6 Geflügelpest-Verordnung.

**Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat**

**STA**  
Landratsamt Starnberg

**Energieberatung**  
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

---

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:  
**Nächster Termin:**  
**Donnerstag, 1. Dezember 2016**  
 13.30 bis 18.00 Uhr

**Termine unter Telefon 08151 148-442**  
[www.lk-starnberg.de/energieberatung](http://www.lk-starnberg.de/energieberatung)

Landratsamt Starnberg  
 Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

